



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	237 - 4

**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 01. August 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 12. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

3. In § 10 Absatz 2 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS-Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.	
BMT110	Ingenieurmathematik I	6	3)	2)		6
BMT120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	3)	2)		5
BMT130	Informatik I	4	3)	2)	LN 1)	5
BMT140	Technische Mechanik	4	3)	2)		5
BMT150	Biomedizinische Grundlagen	6	3)	2)	LN 1)	6
BMT210	Ingenieurmathematik II	8	3)	2)		10
BMT220	Elektronik und Messtechnik	6	3)	2)	LN 1)	7
BMT230	Informatik II	6	3)	2)	LN 1)	6
BMT241	Angewandte und Biophysik	7	3)	2)	LN 1)	8
	Summe	51				58

2. Drittes und viertes Semester

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen		ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
BMT310	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	LN 1)	7
BMT330	Mikrocomputertechnik	4	3)	2)	LN 1)	5
BMT350	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	3)	2)		5
BMT370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)		5
BMT360	Sensorik in der Medizintechnik	6	3)	2)	LN 1)	6
BMT410	Medizinische Bildverarbeitung	4	3)	2)		5
BMT340	Werkstoffe und Design in der Medizintechnik	4	3)	2)		5
BMT460	Regelungstechnik	6	3)	2)	LN 1)	6
BMT450	Projektmanagement	4	3)	2)		5
BMT430	Qualitätsmanagement in der Medizintechnik	4	3)	2)		5
BMT441	Grundlagen der medizinischen Bildgebung	6	3)	2)	LN 1)	6
	Summe	52				60

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	ECTS-Punkte
BMT500	Praktische Zeit im Betrieb			2)	24
BMT530	Praxisseminar	2	3)	2)	2
	Summe	2			26

4. Sechstes und siebtes Semester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		s.e.LN	ECTS-Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.		
BMT640	Biosignalverarbeitung	4	3)	2)	LN 1)		5
BMT630	Softwareentwicklung in der Medizintechnik	4	3)	2)			5
BMT741	Minimalinvasive Verfahren	4	3)	2)	LN 1)		5
BMT750	Medizinische Optik und Lasertechnologie	5	3)	2)			6
BMT760	Grundlagen der medizinischen Gerätetechnik	6	3)	2)	LN 1)		7
BMT770	Krankenhausorganisation	4	3)	2)			5
BMT...	Wahlpflichtmodule 4)	12	3)	2)	1)	1)	15
BMT720	Bachelorarbeit						12
	Summe	39					60

5. Studium Generale

Das Modul/ die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 6)	5)	5)	5)	5)	5)

Fußnoten

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, E-Learning oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

de	= Deutsch	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	= Semesterwochenstunden
en	= Englisch	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
LN	= Leistungsnachweis		
m.E.	= mit Erfolg abgelegt		
o.E.	= Ohne Erfolg abgelegt		
s.e.LN	= studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis		

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 oder später das Studium aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 das Studium aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort mit Ausnahme der Anlagen „2. Drittes und viertes Semester“, und „4. Sechstes und siebtes Semester“. Für diese Studierenden gelten die Anlagen „2. Drittes und viertes Semester“, und „4. Sechstes und siebtes Semester“ dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 das Studium aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort mit Ausnahme der Anlage „4. Sechstes und siebtes Semester“. ²Für diese Studierenden gilt Anlage „4. Sechstes und siebtes Semester“ dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 14. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 01. August 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 01. August 2015 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. August 2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. August 2015